

- L E S E F A S S U N G -

**Satzung
des Fachbereichs Bauwesen
der Technischen Hochschule Lübeck
über das Studium und die Prüfungen
im Masterstudiengang Stadtplanung
– Studien- und Prüfungsordnung (SPO) 2021
Masterstudiengang Stadtplanung –
Vom 16. November 2020
(NBl. MBWK. Schl.-H. 2021 S. 11)**

geändert durch:

Satzung vom 21. Januar 2022 (NBl. HS. MBWK. Schl.-H. S. 11)

Teil I - Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführungen von Prüfungen in dem Masterstudiengang Stadtplanung. Sie ergänzt die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck um studiengangsspezifische Bestimmungen.

§ 2

Studiengang

Der Masterstudiengang Stadtplanung bietet eine fundierte Ausbildung in städtebaulicher Gestaltung und Stadtplanung. Im Fokus stehen Strategien und Konzepte für nachhaltig gestaltete Städte und Quartiere. Die Studierenden haben dabei die Möglichkeit, sich in zwei alternativen Schwerpunkten, entweder Stadterneuerung oder Quartiersentwicklung, zu vertiefen. Das Profil beinhaltet eine praxis- und projektorientierte Lehre, die konkrete Planungsaufgaben mit der anwendungsorientierten Vermittlung von Methoden, Instrumenten und theoretischen Grundlagen verbindet. Die Förderung des eigenständigen Arbeitens der Studierenden wird mit fortschreitender Studierendauer eine zunehmende Bedeutung beigemessen.

§ 3

Abschlussgrad

Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Technische Hochschule Lübeck den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.) als berufsqualifizierenden Abschluss.

Teil II - Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 4

Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über theoretische, methodische und anwendungsorientierte Kenntnisse in den städtebaulich-gestalterischen, den planerisch-rechtlichen sowie den gesellschafts- und raumwissenschaftlichen Wissens- und Handlungsfeldern der Stadtplanung. Sie verstehen es, konkrete stadtplanerische Fragestellungen oder spezifische räumliche Konstellationen eigenständig zu analysieren und darauf basierend konzeptionelle Handlungsempfehlungen, städtebauliche Entwürfe und vertiefende wissenschaftliche Untersuchungen zu entwickeln. Darüber hinaus sind sie mit der Vielfalt der an den städtebaulichen und stadtentwicklungspolitischen Planungs- und Entwicklungsprozessen beteiligten Akteuren sowie mit dem Ansatz einer integrierten räumlichen Planung bekannt. Für die wichtigen Perspektiven der Nachhaltigkeit, der gesellschaftlichen Verantwortung und der Allgemeinwohlorientierung der Disziplin Stadtplanung sind die Studierenden sensibilisiert worden.
- (2) Die genannte fachliche Expertise befähigt Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges dazu, die für das Fachgebiet wichtigsten wissenschaftlichen, gestalterischen und planerischen Zusammenhänge zu identifizieren und zu beschreiben. Sie können diese Zusammenhänge systematisch analysieren und strukturieren sowie methodische, lösungsorientierte Ansätze daraus ableiten. Somit sind sie in der Lage, räumliche Problemstellungen unter Anwendung gestalterischer, strategischer und wissenschaftlicher Herangehensweisen unter Berücksichtigung rechtlicher und formaler Rahmenbedingungen in einem Multiakteursumfeld eigenverantwortlich zu lösen und Alternativen abzuwägen.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte gestalterische, sprachliche und schriftliche Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, wissenschaftliche und gutachterliche Texte und städtebauliche Entwürfe und Konzepte anzufertigen und zu präsentieren. Sie besitzen grundlegende Kommunikations-, Organisations- und Präsentationskompetenzen, die sowohl zur selbstständigen Arbeit, als auch zur Teamarbeit befähigen.
- (4) Der Abschluss Master of Science eröffnet den Zugang zum höheren technischen Dienst und berechtigt zur Promotion. Das Masterstudium schafft in Verbindung mit einem ersten berufsqualifizierenden Studium der Architektur, des Städtebaus und der Stadtplanung die Voraussetzung zur Eintragung in die Stadtplanerlisten der deutschen Architektenkammern. Ausschlaggebend ist hier das Kammerrecht der jeweiligen Bundesländer. Das Studium bereitet auf potentielle Tätigkeitsfelder in der öffentlichen Verwaltung (Kommunale Planungs- und Bauämter, Regionalplanungsstellen, Ministerien), der Privatwirtschaft (Architektur- und Planungsbüros, Sanierungsträger, Immobilienwirtschaft etc.) vor, qualifiziert zur selbstständigen Tätigkeit im Bereich des Städtebaus und der Stadtplanung und eröffnet Tätigkeitsfelder in weiteren öffentlichen Einrichtungen wie Hochschul- und Forschungseinrichtungen wie auch gemeinnützigen Trägern und Vereinen.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für diesen Masterstudiengang sind:
 1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS- Leistungspunkten (LP) in der Fachrichtung Stadtplanung, Raumplanung, Architektur, Anthropogeographie, Landschaftsplanung, Bauingenieurwesen oder einer verwandten Fachrichtung mit explizit räumlichen Bezug und eine Gesamtnote von mindestens 2,5
 2. oder ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS- Leistungspunkten (LP) in der Fachrichtung Stadtplanung, Raumplanung, Architektur, Anthropogeographie, Landschaftsplanung, Bauingenieurwesen oder einer verwandten Fachrichtung mit explizit räumlichen Bezug mit einer mindestens einjährigen Berufspraxis in Vollzeit in dem Bereich des Städtebaus und / oder der Stadtplanung.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 6

Studienziel, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau und Inhalt

- (1) Durch anwendungsbezogene, wissenschaftlich orientierte Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf sowie weiteren wissenschaftlichen Qualifikationen befähigt. Städtebauliche Planung und Gestaltung wird als integrierte Aufgabe verstanden und den Masterstudierenden soll das Wissen und die Fähigkeit vermittelt werden, ganzheitlich Sichtweisen zu entwickeln und Planungsaufgaben interdisziplinär erfolgreich zu bearbeiten.
- (2) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (4) Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (LP) und in der Regel 67 Semesterwochenstunden (SWS).
- (5) Das Studium gliedert sich in:

	Semester	ECTS-Leistungspunkte
Pflichtmodule	1 – 3	63
Wahlpflichtmodule	1-3	30
Wahlmodule	3	6
Masterseminar	4	3
Abschlussarbeit	4	16
Abschlusskolloquium	4	2
Gesamt:		120

- (6) Das Studium umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungs- und Studienleistungen nachweisen müssen.
- (7) Die Wahlmodule können frei aus dem Lehrangebot der Technischen Hochschule Lübeck oder einer anderen Hochschule im Umfang von 6 LP gewählt werden. Es darf kein Modul doppelt belegt werden. Es darf kein Modul belegt werden, das inhaltlich identisch mit einem Modul aus einem anderen Studiengang ist. Entsprechende Hinweise finden sich in den Modulbeschreibungen.

§ 7

Lehrveranstaltungen

- (1) Die Erreichung der jeweiligen Lernergebnisse wird durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen unterstützt. An der Technischen Hochschule Lübeck werden insbesondere folgende Arten der Lehrveranstaltungen angeboten:

Art der Lehrveranstaltung	Inhalt der Lehrveranstaltung
Vorlesungen (V)	Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten
Übungen (Ü)	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung
Praktika (Pr)	praktische Ausbildung und Labortätigkeit innerhalb der Hochschule in kleinen Gruppen
Projekte (Pj)	Bearbeitung von praxisbezogenen Projektaufgaben in Gruppen
Seminare (S)	Bearbeitung von Fachthemen, ggf. mit Referaten der Studierenden und Diskussionen
Exkursionen (E)	Studienfahrten, ggf. mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen

- (2) Gegenstand und die dazugehörige Art der Lehrveranstaltung sowie Dauer, Umfang, Anzahl und Zeit ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

Teil III - Anforderungen und Durchführung von Prüfungen

§ 8

Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

- (1) Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 16 LP. Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Kalenderwochen.
- (2) Das Abschlusskolloquium umfasst die hochschulöffentliche Präsentation der Masterarbeit sowie eine daran anschließende mündliche Fachprüfung und hat einen Umfang von 2 LP. Die Dauer beträgt 45 Minuten.

§ 9

Voraussetzungen und Zulassung

- (1) Zu einer Studienleistung wird zugelassen:
 1. wer im Masterstudiengang Stadtplanung eingeschrieben ist,
 2. und die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Zu einer Prüfungsleistung wird zugelassen:
 1. wer im Masterstudiengang Stadtplanung eingeschrieben ist,
 2. und die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (3) Über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis aller nach dem Modulplan dieser Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) ist der Nachweis aller nach dem Modulplan der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen und die bestandene Masterarbeit.

§ 10

Prüfungsverfahren

- (1) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck.
- (2) Für alle semesterbegleitenden Prüfungsformen legt die oder der Lehrverantwortliche innerhalb der ersten zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn fest, in welcher Form und wann die Prüfungstermine der Modulprüfungselemente stattfinden sollen. Dies ist unverzüglich neben Art, Umfang und gegebenenfalls Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sowie Vorgehensweise bei der individuellen Bewertung von Gruppenarbeiten in hochschulüblicher Form und innerhalb der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Für die Portfolioprüfungen gilt § 13 Absatz 5 PVO unverändert.

§ 11

Prüfungssprache

Die Prüfungen werden in der Sprache abgelegt, in der die dazugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 12

Bewertung, Gewichtung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Bestehen Module aus mehreren Modulteilprüfungen, so muss jede einzelne Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein, damit das Modul als bestanden gilt.
- (2) Die Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen werden durch die zu vergebenden LP gewichtet. Die für die Gewichtung relevanten LP der Module sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Für die Bildung der Einheitsnote werden die Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums in einem Verhältnis von 75 Prozent zu 25 Prozent gewichtet.
- (4) Die für den Abschluss zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 60 Prozent aus den Noten der Modulprüfungen und zu 40 Prozent aus der Einheitsnote der Abschlussarbeit.

§ 13

Schlussbestimmung

Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt am 1. März 2022 in Kraft.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung Masterstudiengang Stadtplanung 2021

ECTS/CP	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
1. Sem.	Wahlpflichtmodul Projekt												Strategien der Stadterneuerung und der Quartiersentwicklung						Wohnungswesen und Wohnungsbau						Partizipation und Kommunikation					
WiSe	*4)												(sp1)						(sp2)						(sp3)					
	4 SWS												4 SWS						4 SWS						4 SWS					
	MP-PF												MP-PF						MP-PF						MP-PF					
2. Sem.	Wahlpflichtmodul Projekt II												Wahlpflichtmodul						(Nachhaltige) Städtebauliche Gestaltung und Freiraumplanung (Städtebaulicher Entwurf)											
SoSe	*4)												*4)						(spp1)											
	4 SWS												4 SWS						8 SWS											
	MP-PF												MP-PF						MP-PA											
3. Sem.	Eigenständige Studienprojekte												Nachhaltige Bodennutzung und -politik						Sonderthemen in Architektur und Planung I						Sonderthemen in Architektur und Planung II					
WiSe	(spp2)												(sp4)						(sp5)						(sp6)					
	6 SWS												4 SWS						4 SWS						4 SWS					
	MP-PA												MP-PF						MP-PF						MP-PF					
4. Sem.	Wahlmodule *1)				Exkursion				Masterseminar				Masterarbeit (16 Wochen)												Kolloquium					
SoSe					(exk)				(ma1)				*2)												*3)					
					2 SWS				2 SWS				Abschlussarbeit												Abschlusskolloquium					
					SL *a)				MP-V (30 Min.)																					
ECTS/CP	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
SWS	2				4		6			8			10						14						18					20

LEGENDE

Modulname (Modul-Kürzel)
Semesterwochenstd.
Prüfungs-/ Studienleistung

Wahlpflichtmodule	
Projekt I: Städtebau im Bestand (sep1)	4 SWS MP-PA
Projekt II: Städtebau Quartier (qep1)	4 SWS MP-PA
Projekt III: Städtebauliches Entwicklungskonzept (sep2)	4 SWS MP-PA
Projekt IV: Quartiersentwicklungskonzept (qep2)	4 SWS MP-PA
Integrierte Planung / Städtebaurecht aktuell (sev)	4 SWS MP-PF
Gemeinschaftliche Konzepte in der Planung (gev)	4 SWS MP-PF

- *1) Wahlmodule können frei aus dem Angebot der TH Lübeck oder einer anderen Hochschule im Umfang von 6 LP gewählt werden (s. §6).
- *2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis aller nach dem Modulplan dieser Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen (s. § 9 Absatz 5).
- *3) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) ist der Nachweis aller nach dem Modulplan der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen und die bestandene Masterarbeit (s. § 9 Absatz 6).
- *4) Wahlpflichtmodule müssen im Umfang von 30 LP gewählt und bestanden werden. Die Auswahl darf dabei schwerpunktübergreifend erfolgen.
- *a) Anwesenheitspflicht

	Schwerpunkt Stadterneuerung (SE): Schwerpunktprojekt (sep)
	Schwerpunkt Stadterneuerung (SE): Vertiefungsmodul (sev)
	Schwerpunkt Quartiersentwicklung (QE): Schwerpunktprojekt (qep)
	Schwerpunkt Quartiersentwicklung (QE): Vertiefungsmodul (qev)
	Stadtplanerische Studien- bzw. Entwurfsprojekte (spp)
	Spezifische Aspekte der Stadtplanung (sp)
	Wahlmodule
	Exkursion (exk)
	Masterarbeit (ma)

Modulprüfungen:

1. MP-M Mündliche Prüfung	2. MP-V Prüfungsvortrag	3. MP-K Klausur	4. MP-S Studienarbeit	5. MP-PA Projektarbeit	6. MP-PF Portfolio	SL Studienleistung
------------------------------	----------------------------	--------------------	--------------------------	---------------------------	-----------------------	-----------------------